

nach der gleichen Anzahl von Tagen wiederkehrenden Menses überhaupt nur während des 19. bis 11. Tages vor Beginn der nächstfolgenden Menstruation konzeptionsfähig. Regelmäßig wiederkehrende Schwankungen im Zyklus ergeben Konzeptionsmöglichkeit vom 19. Tage vor dem frühest möglichen Eintritt bis zum 11. Tage vor dem spätest möglichen Beginn der nächsten Regelblutung. Somit wäre es einem sachverständigen Arzte, dem die entsprechenden Grundlagen zur Berechnung des monatlichen Zyklus einer Frau geboten werden, unschwer möglich, mit exakter Genauigkeit die Enthaltsamkeitsperiode abzugrenzen, die zu beobachten wäre, wenn Nachkommenschaft unerwünscht ist.

Die Richtigkeit der angedeuteten Forschungsergebnisse wird ja im Wege der Erfahrung weiter nachgeprüft werden. Immerhin steigert sich mehr und mehr die Wahrscheinlichkeit, daß der Schlüssel zu einem Naturgeheimnis gefunden ist, an dessen Lösung unsere Zeit mit ihrer Flucht vor dem Kinde so brennendes Interesse hat.

Damit bekommen die pastoraltheologischen Erwägungen über die periodische Enthaltung in der Ehe zur Hintanhaltung unwillkommener Nachkommenschaft wachsende Bedeutung. Vorläufig ist dem hierüber in dieser Zeitschrift 1931, S. 280 ff., Gesagten nichts Wesentliches beizufügen.

Linz.

Dr W. Grosam.

(Das russische Eherecht.) Über das russische Eherecht sind in den letzten Jahren zahlreiche Nachrichten in die westeuropäischen Länder gedrungen. Man hatte den Eindruck, daß von einem „Eherecht“ eigentlich keine Rede mehr sein könne. Doch konnte man sich kein zusammenfassendes Bild machen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß ein gewisser Dr Grigory Soloweitschik ein Werk erscheinen ließ: „*Das Eherecht Sowjetrußlands*“, Hans Buske-Verlag, Leipzig 1931“, das sine ira et studio das geltende russische Eherecht zur Darstellung bringt. So abstoßend dieses Eherecht ist, es stellt immerhin eine sozialistische Reinkultur dar und trägt zur Kenntnis und richtigen Einschätzung sozialistischer Weltanschauung bei.

Vorausgeschickt werden muß, daß das Eherecht des zaristischen Rußland streng konfessionell war. Auch Ehen, die von Russen im Ausland geschlossen wurden, konnten auf eine Anerkennung durch die staatlichen russischen Gerichte nicht rechnen, wenn sie nicht vor den berufenen konfessionellen Behörden geschlossen worden waren. Eine Änderung trat nach der Revolution 1917 ein. Mit Dekret vom 18. Dezember 1917 wurde die obligatorische Zivilehe eingeführt. Es hatte also nur die vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossene Ehe staatliche Gültigkeit. Doch sollte dieser Rechtszustand nicht lange dauern.

Den sozialistischen Machthabern war dieses Eherecht viel zu westeuropäisch. Es erschienen alsbald Dekrete, welche diesen Rechtszustand durchlöcherten und ein neues staatliches Eherecht vorbereiteten.

Das Gesetz vom September 1918 (veröffentlicht ohne genaues Datum) spricht die Trennung des Staates von der Kirche und Schule und die vollständige persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Ehegatten aus. Das Dekret vom 16. Oktober 1924 hebt die Verpflichtung der Eheleute, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, auf. Das Dekret vom 1. September 1925 spricht die volle rechtliche Gleichstellung der ehelichen und außerehelichen Kinder aus. Damit war eigentlich ein besonderes Eherecht schon überflüssig geworden. Am 19. November 1926 wurde ein Ehe-, Familien- und Vormundschaftsgesetz verabschiedet, das am 1. Jänner 1927 in Kraft trat. Grundsatz dieses Gesetzes ist: Die Ehe ist eine private Angelegenheit der Beteiligten und bedarf es zu ihrer Entstehung keiner Mitwirkung des Staates. Man wird an den römischen Grundsatz: *consensus facit nuptias* erinnert. Freilich konnte auch der Kommunismus diesen Grundsatz nicht ganz durchführen. Es unterscheidet nämlich die russische Gesetzgebung die *tatsächliche Eingehung einer Ehe* und die *Registrierung* einer eingegangenen Ehe. Beide Momente müssen nicht zusammenfallen, ja eine Ehe besteht zu Recht, auch wenn sie nicht registriert ist.

Wann besteht nach russischem Recht tatsächlich eine Ehe? 1. Wenn Mann und Frau sich gegenseitig als Ehegatten anerkennen. 2. Wenn vom Gericht (im Streitfalle) nach den tatsächlich vorliegenden Lebensumständen eine tatsächliche Ehe festgestellt wird. Und welche Umstände sind dies? Das Gesetz gibt nur Beispiele an: Gemeinschaftliches Zusammenleben, gemeinschaftliche Wirtschaft, gegenseitige Unterstützung, gemeinschaftliche Erziehung der Kinder, Bekundung der ehelichen Beziehungen anderen gegenüber und *anderes!* Letzten Endes hat der Richter nach freier Würdigung der Umstände das Urteil abzugeben. Übrigens sind derartige Streitigkeiten von untergeordneter Bedeutung, da die Ehe ja frei löslich ist.

Welchen Sinn hat die Registrierung der Ehe? Sie schafft nach russischer Auffassung nicht die Ehe, sondern soll nur einen Beweis für den Bestand der Ehe erbringen, also etwa einem Streit vorbeugen. Wird z. B. in einer bloß tatsächlichen Ehe ein Kind geboren, so muß im Streitfall Bestand der Ehe, beziehungsweise Vaterschaft des Mannes nachgewiesen werden. In der registrierten Ehe besteht die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes. Interessant ist es, daß nach russischem Eherecht nicht jede tatsächlich zu Recht bestehende Ehe registrierbar ist. Es will damit in verschämter Weise der russische Gesetzgeber andeuten, daß er gewisse Arten von Ehen nicht emp-

hiebt. Derart gibt es wohl *Registrierhindernisse*, aber *keine Ehehindernisse*.

Registrierhindernisse sind: 1. die Tatsache, daß dieselben Personen oder eine derselben bereits in einer anderen registrierten oder nicht registrierten Ehe leben; 2. daß ein oder beide Teile gerichtlich als geisteskrank erklärt sind, und 3. die Tatsache, daß die Eheleute Geschwister oder in der auf- und absteigenden Linie verwandt sind. — Tatsächliche Ehen zwischen diesen Personen sind „rechtlich“ möglich und werden im Streitfalle auch von den Gerichten anerkannt. Durch die Registrierungsverweigerung will der Gesetzgeber nur andeuten, daß er Polygamie und Ehen zwischen nahen Verwandten nicht empfehlen will.

Charakteristisch ist für das russische Eherecht auch die Stellung zum Problem der Unlösbarkeit der Ehe. Wie die Ehe durch eine rein private Übereinkunft geschlossen wird, so kann sie auch privatim ohne staatliche Intervention gelöst werden. Wollen die Parteien einen Beweis für die Lösung, so können sie dieselbe durch das Standesamt beurkunden lassen. Bei dieser Gelegenheit kann auch die Frage über etwaige Beibehaltung des gemeinsamen Familiennamens, über Erziehung der Kinder, über Unterhaltsbeiträge geregelt werden. Sonst müßten diese Fragen im Streitfalle erst durch das Gericht entschieden werden. Prozesse über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe kennt das russische Recht nicht. Die Parteien, welche ihrer Ehe überdrüssig sind, haben es ja selbst in der Hand, die Verbindung zu lösen. Das ist in seinen Grundzügen das neueste russische Eherecht.

Daran knüpfen sich wohl auch Fragen des internationalen Rechtes. Im internationalen Verkehr gilt bisher der Grundsatz, daß die in einem Staate nach staatlichem Rechte gültig geschlossenen Ehen auch in anderen Staaten staatlich anerkannt werden. Soll nun ein westeuropäischer Kulturstaat diese formlos in Rußland geschlossene und jederzeit frei lösliche Verbindung als Ehe anerkennen? Auch für die kirchlichen Ehegerichte entstehen neue Gesichtspunkte. Nach can. 1098 gibt es eine Notform des Eheabschlusses. Ist nämlich der zuständige Pfarrer voraussichtlich in Monatsfrist gar nicht oder nur schwer erreichbar, so können die Brautleute die Ehe auch bloß vor zwei Zeugen schließen. Eine Zivilehe des früheren russischen Rechtes konnte also unter Umständen auch eine kirchlich gültige Ehe sein; nicht gilt dies aber von der nach der jetzigen Form geschlossenen Ehe, insofern die Zeugen fehlen.

Welche Früchte wird das russische Ehegesetz zeitigen? Würde nicht gleichzeitig eine Verfolgung der Kirche einsetzen, so würden durch den gesunden Sinn des Volkes die schlimmsten Folgen hintangehalten. Ist die Ehe eine reine Privatsache

der Beteiligten, so sollte konsequent der Staat eine kirchliche Trauung nicht verbieten. Und doch gilt die kirchliche Trauung als gegenrevolutionäre Sabotage. Interessant sind die Ausführungen unseres Autors (S. 11) über die Begriffe Recht und Gesetz im kommunistischen Staate. Unter dem Kommunismus stirbt das Recht im Sinne der westeuropäischen Staaten — wie auch der Staat abstirbt. Das Gesetz wird den Gerichten nur als Richtlinie empfohlen. Erscheint seine Anwendung im Sinne der Revolution unzweckmäßig, so wird es elastisch gehandhabt. Denn nach kommunistischer Weltanschauung dient Recht und Gesetz nur dem Wohle der kommunistischen Lebensgemeinschaft. Dazu kommt, daß die russischen Richter in der Regel keine ausgebildeten Juristen, sondern Laienrichter sind. Da artet die Gesetzesanwendung nach westeuropäischer Auffassung in Willkür aus.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

*** (Neuerichtung einer Pfarre aus dem Vermögen der Mutterkirche.)** Der Redaktion der Quartalschrift wurde nachstehende Frage vorgelegt: „Kann nach can. 1427, § 3, eine Pfarrgemeinde verpflichtet werden, unter Einhebung von Kirchensteuern in einem Nachbarorte eine Filialkirche einzurichten und zu erhalten, oder obliegt diese Pflicht nur der ecclesia matrix, falls diese dazu in der Lage ist?“ Die Beantwortung dieser Frage kann allgemein nur nach dem kanonischen Rechte, ohne Rücksicht auf etwaige staatliche Gesetze, welche in die kirchliche Vermögensverwaltung eingreifen, erfolgen. Vorausgesetzt wird ferner, daß dieser Nachbarort im Pfarrgebiete liegt.

Can. 1427 befaßt sich mit dem Problem, wie für die Seelsorge in ausgedehnten Pfarren Vorsorge getroffen werden kann. Da trifft nun § 1 die Bestimmung, daß der Bischof selbst gegen den Willen der Kirchenrektoren und des Volkes dauernde Vikarien und neue Pfarren auf dem in Frage stehenden Pfarrgebiet errichten kann, wenn ein bestimmter kanonischer Grund vorhanden ist (*magna difficultas accedendi ad ecclesiam parocialem aut nimia parocianorum multitudo, quorum bono spirituali subveniri nequeat ad normam can. 476, § 1, d. h. durch Bestellung eines Hilfspriesters*). Ist diese Voraussetzung gegeben und schreitet der Bischof zur Errichtung einer dauernden Vikarie oder selbständigen Pfarre, so wird die Dotationsfrage akut. Und da erklärt nun can. 1427, § 3, daß, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, die portio congrua auch aus den überschüssigen Einnahmen der Mutterkirche angewiesen werden könnte (*quae [portio congrua] nisi aliunde haberi queat, desumi debet ex redditibus ad ecclesiam matricem quoquo modo pertinentibus, dummodo sufficientes redditus eidem matri ecclesiae remaneant*). Der Fragesteller möchte nun wissen, ob zu diesen